



MERKBLATT (Stand September 2021)

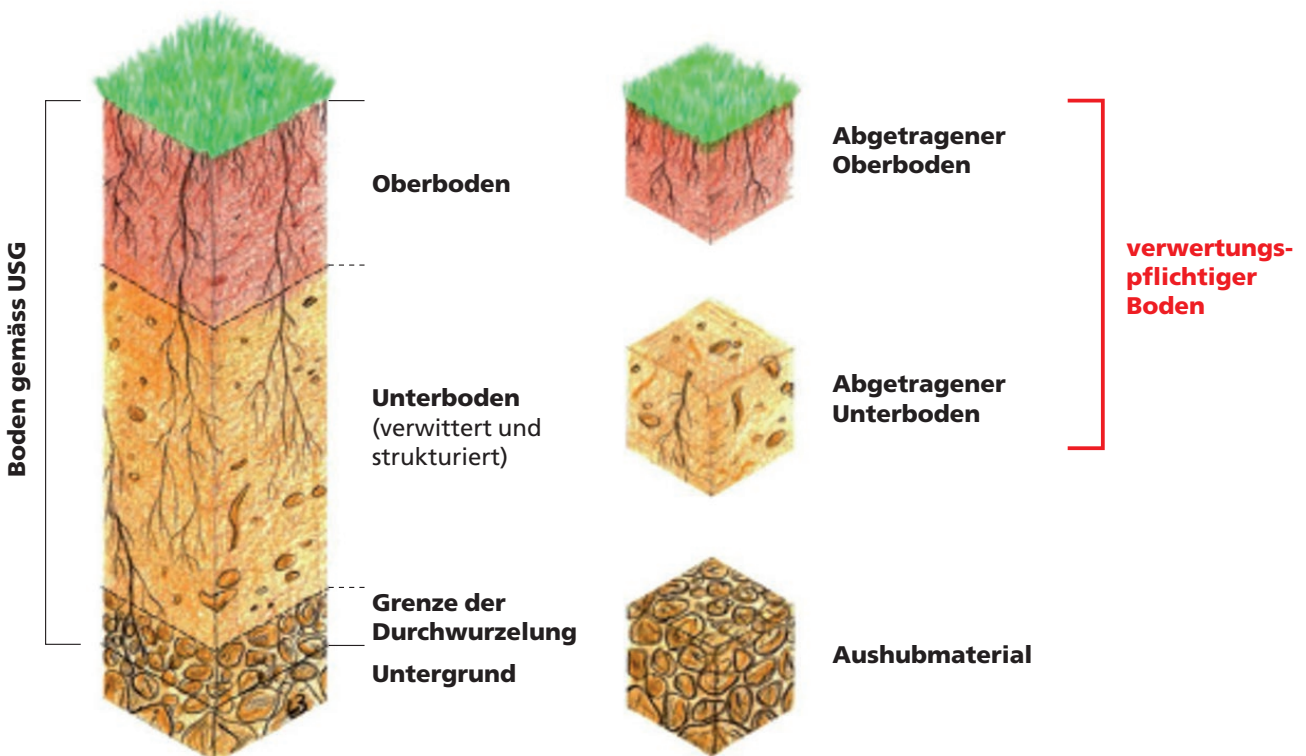
# Verwertung von abgetragenen Boden

**Boden ist eine in menschlichen Zeit-Massstäben nicht erneuerbare Ressource und eine unentbehrliche Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Die Verwertung von abgetragenen Böden leistet einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung dieser knappen, lebenswichtigen Ressource.**

Beim Bauen wird in der Regel Ober- und Unterboden abgetragen. Dieser Boden unterliegt der Verwertungspflicht gemäss Abfallverordnung (Art. 18, VVEA) und muss grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden, sei es am Entnahmeort oder an einem geeigneten anderen Ort. Dabei muss der Boden schonend behandelt werden, damit seine lockere Struktur und seine Funktionsfähigkeit erhalten bleiben.

## Grundsätze

Die Verwertung resp. Entsorgung von abgetragenen Boden wird in der BAFU-Vollzugshilfe «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (Verwertungseignung von Boden, 2021) geregelt. Darin wird unterschieden zwischen unbelastetem und belastetem Boden.



### Unbelasteter Boden

Dies betrifft Boden, der nicht chemisch, durch Fremdstoffe oder durch invasive Neophyten belastet ist. Qualitativ geeigneter Boden muss grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden, sei es am Entnahmeort oder an einem geeigneten anderen Ort, z.B. für die Rekultivierung von bewilligten Abbaustellen, für bewilligte Bodenverbesserungen von Landwirtschaftsböden, im Gartenbau oder in Gärtnereien.

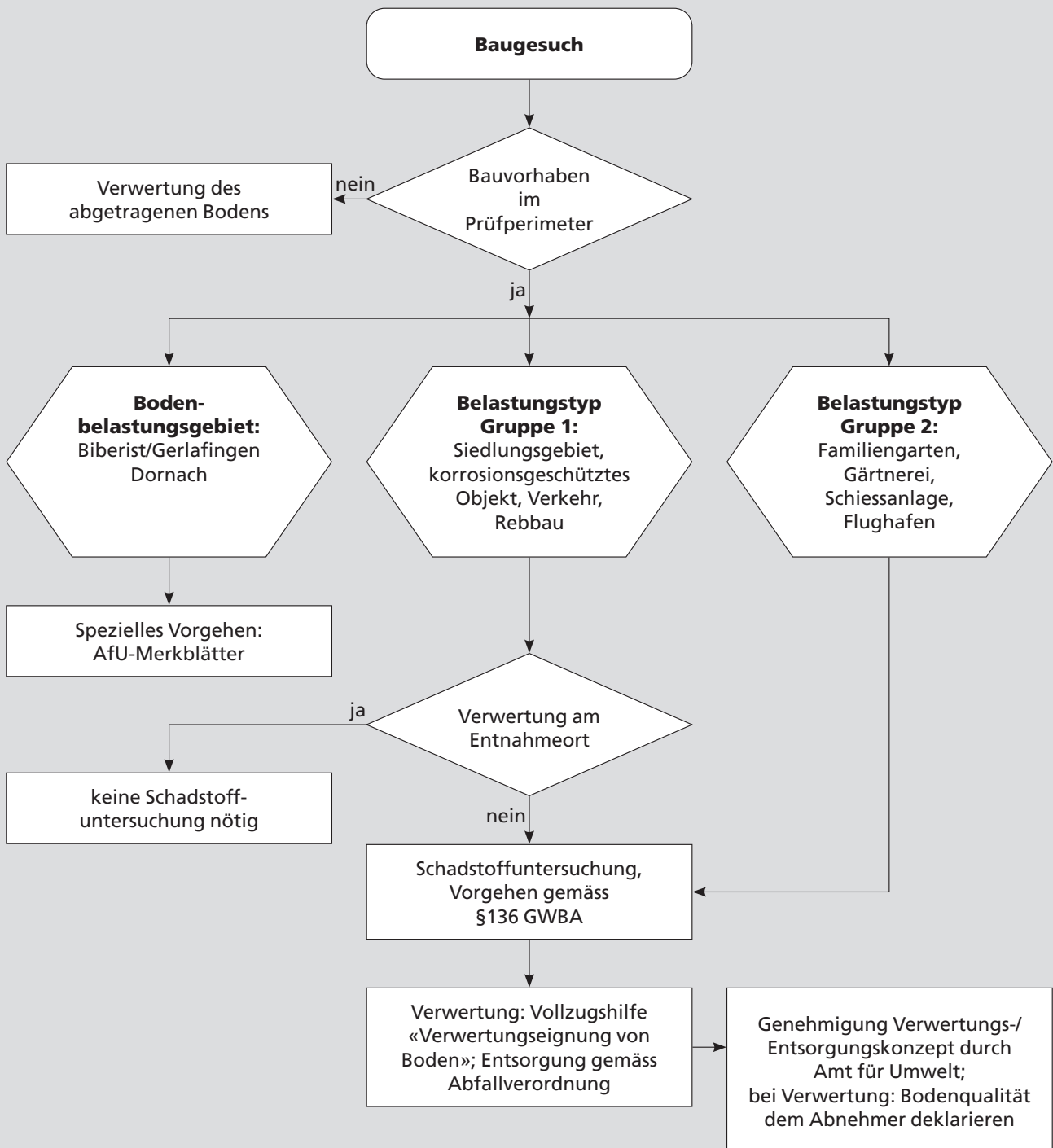
### Belasteter Boden

Damit unbelastete Böden nicht verunreinigt werden, darf abgetragener Boden, der mit Schadstoffen, Fremdstoffen oder invasiven Neophyten belastet ist, nicht unkontrolliert verschoben werden (Art. 7 Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12). Das Vorgehen regelt die BAFU-Vollzugshilfe «Verwertungseignung von Boden» (BAFU 2021).

## Grundlagen im Kanton Solothurn

### Schadstoffbelastungen des Bodens

- Die Hinweiskarte «Prüfperimeter Bodenabtrag» auf <https://geo.so.ch/map/bodenabtrag> zeigt Flächen mit einem begründeten Verdacht auf eine Schadstoffbelastung sowie bekannte Bodenbelastungsgebiete.
- Liegt ein Bauvorhaben auf einer Verdachtsfläche oder in einem Bodenbelastungsgebiet, muss das weitere Vorgehen fallweise entschieden werden.



Bei Bodenbelastungen der Gruppe 1 (s. Abbildung) darf abgetragener Boden ohne Untersuchung am Ort der Entnahme weiterverwendet werden. Falls in diesen Fällen der Boden nicht vor Ort verwertet werden kann, sowie immer bei Bodenbelastungen der Gruppe 2, muss der Boden vorgängig untersucht und die Weiterverwertung vom Amt für Umwelt genehmigt werden (GWBA §136). Ist dies nicht möglich, muss er fachgerecht entsorgt werden, gemäss Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600).

Informationen finden sich unter:

- <https://afu.so.ch>
  - > Boden / Untergrund / Geologie > Boden > Prüfperimeter Bodenabtrag
- <https://afu.so.ch>
  - > Umweltschutz beim Bauen > Beratung und Umweltauflagen

In Bodenbelastungsgebieten gelten angepasste Massnahmen. Diese Informationen finden sich unter:

- <https://afu.so.ch>
  - > Boden > Bodenbelastungsgebiete

### **Invasive Neophyten**

Es gilt stets zu prüfen, ob im Bereich des Bodenabtrags invasive Neophyten vorhanden sind:

- <https://geo.so.ch/map>
  - > Hinweiskarte Standorte invasive Neophyten > Suchbegriff «Neophyten»
- Inspektion durchführen oder die für Neophyten verantwortliche Person der Gemeinde kontaktieren

Bei Vorkommen von invasiven Neophyten gilt das Vorgehen gemäss:

- BAFU-Vollzugshilfe «Verwertungseignung von Boden»
- Merkblatt «Invasive Neophyten – Umgang und Entsorgung», inkl. Beilagen

Weitere Informationen:

- <https://neobiota.so.ch>

---

## **Hinweis**

Bauprojekte auf Flächen, die im Kataster der belasteten Standorte <https://geo.so.ch/map/kbs> eingetragen sind, werden nach Altlastenrecht beurteilt:

- <https://afu.so.ch>
  - > Umweltschutz beim Bauen > Umweltrechtliche Nebenbewilligungen
  - > Bauen auf belasteten Standorten

---

## **Verwertungs- und Entsorgungskonzept**

Fallen mehr als 200 m<sup>3</sup> Bauabfälle, inklusive dem Bodenabtrag an, muss der Baubehörde vor der Erteilung der Baubewilligung ein Entsorgungskonzept und nach Abschluss der Arbeiten auf Verlangen der Baubehörde der Nachweis für die Verwertung eingereicht werden (Art. 16 VVEA).

Das Entsorgungskonzept weist das Vorgehen mit dem unbelasteten Boden (Angaben zur Verwertung) sowie mit dem belasteten Boden (Angaben zur Verwertung resp. Entsorgung) aus.

Infos:

- <https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/abfall-chemie/abfallwirtschaft/abfaelle/bauabfaelle/>
- BAFU-Vollzugshilfe VVEA, Modul Bauabfälle



---

**Wer kann  
weiterhelfen?**

**Amt für Umwelt**  
Koordinationsstelle  
gebietsfremde Organismen

Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Tel. +41 32 627 24 47  
neobiota@bd.so.ch  
<https://neobiota.so.ch>

 **KANTON** **solothurn**

**Amt für Umwelt**  
Abteilung Boden



Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Tel. +41 32 627 24 47  
afu@bd.so.ch  
afu.so.ch